



Studienplan – Ausbildungsleiterin/Ausbildungsleiter im Gesundheitsbereich

Weiterbildungslehrgang¹ mit Zertifikat CAS

vom 28. Januar 2014 (Stand am 19. Dezember 2016)

*Der Rat des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung (EHB-Rat),
gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 des EHB-Studienreglements vom 22. Juni 2010,
erlässt folgenden Studienplan:*

1	Rechtliche Grundlagen	2
2	Studienziele	2
3	Zulassung	3
3.1	Zulassungsbedingungen	3
3.2	Zulassungsverfahren	3
3.3	Einsprache	3
4	Dauer und Struktur	3
4.1	Studienprogramm	3
4.2	Akademisches Jahr	4
4.3	Lernstunden	4
4.4	Unterrichts- und Prüfungssprache	4
4.5	Beratung	4
5	Zugehörige Module	4
6	Qualitätssichernde Massnahmen	5
6.1	Evaluationsverfahren	5
6.2	Interne Evaluation	5
6.3	Externe Evaluation	5
6.4	Evaluationsergebnisse	5
7	Qualifikationsverfahren	5
7.1	Prüfungsberechtigte Personen	5
7.2	Modulprüfungen	5
7.3	Bewertung	6
7.4	Nichtbestehen und Rechtsweg	6
7.5	Anrechnung früherer Weiterbildungen	6
8	Ausbildungsnachweise und Abschluss	7
8.1	Ausbildungsnachweise	7
8.2	Abschluss	7
8.3	Beilage zum Abschluss	7
9	Schlussbestimmungen	7

¹ Im ganzen Erlass wird gemäss Präsidialentscheid vom 19. Dezember 2016 „Zusatzausbildung“ durch „Weiterbildungslehrgang“ ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

1 Rechtliche Grundlagen

Der Studienplan für den Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat *CAS Ausbildungsleiterin/Ausbildungsleiter im Gesundheitsbereich* ist auf der Basis der folgenden rechtlichen Grundlagen erstellt:

- Art. 48 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG);
- Art. 8 der Verordnung vom 14. September 2005 über das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Verordnung);
- Art. 2 Bst. a, Art. 8 Bst. a und Art. 12 des Reglements des EHB-Rates vom 22. Juni 2010 über die Bildungsangebote und Abschlüsse am Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB Studienreglement).

2 Studienziele

Die Studienziele für den Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat *CAS Ausbildungsleiterin/Ausbildungsleiter im Gesundheitsbereich* sind gemeinsam durch die Oda Gesundheit Bern und das EHB entwickelt worden. Die Studierenden

- erlangen einen fundierten Überblick über verschiedene Instrumente und gesetzliche Vorgaben im Bereich Berufsbildung, inklusive der Bildungsfinanzierung;
- lernen Instrumente zur Selektion von Berufslernenden und Studierenden kennen und diese zielgerichtet einzusetzen;
- erlangen Sicherheit bei Planung, Umsetzung und Evaluation von Ausbildungs- und Beratungssequenzen aus Ihrem Berufsalltag und erarbeiten ergänzende Methoden und Instrumente;
- erweitern ihr persönliches Spektrum an Methoden und Instrumenten zur Analyse, Beurteilung und Begleitung von Ausbildungsprozessen für Einzelpersonen und Gruppen;²
- lernen im Rahmen ihrer Tätigkeit Berufslernende und Studierende professionell zu begleiten und zu fördern;
- lernen Berufsbildende im Rahmen ihrer Tätigkeit professionell zu begleiten und zu fördern;
- lernen Instrumente zur Erstellung von Ausbildungskonzepten kennen sowie Instrumente Qualitätssicherung und -überprüfung anzuwenden.
- lernen, die Beziehungs- und Interaktionsebene zwischen Kursleitung und Teilnehmenden sowie zwischen den Teilnehmenden zu gestalten.³

Der Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat *CAS Ausbildungsleiterin/Ausbildungsleiter im Gesundheitsbereich* richtet sich an Ausbildungsverantwortliche und Berufsbildende in leitender Funktion aus allen Versorgungsbereichen. In ihrer Funktion sind sie verantwortlich für die Berufslernenden und Studierenden, entwickeln Ausbildungskonzepte und setzen diese um. Sie führen ein Team von Berufsbildenden, begleiten und fördern diese.

² Fassung gemäss Präsidialentscheid vom 19. Dezember 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

³ Fassung gemäss Präsidialentscheid vom 19. Dezember 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.



3 Zulassung

3.1 Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zum Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat *CAS Ausbildungsleiterin/Ausbildungsleiter im Gesundheitsbereich* setzt kumulativ voraus:

- einen Abschluss einer höheren Berufsbildung oder gleichwertige Qualifikation,
 - einen abgeschlossenen Kurs als Berufsbildnerin/Berufsbildner (ehemals Lehrmeisterkurs),
 - eine Funktion mit Ausbildungsverantwortung im Gesundheitsbereich,
 - die Zustimmung einer vorgesetzten Stelle zum Weiterbildungslehrgang,
- oder
- die Aufnahme sur dossier.

3.2 Zulassungsverfahren

1. Alle Bewerberinnen und Bewerber für den Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat werden einem Zulassungsverfahren unterzogen.
2. Das Zulassungsverfahren besteht aus den folgenden Schritten:
 - Einreichen der Anmeldung mit allen erforderlichen Unterlagen;
 - Prüfung der Anmeldung (Feststellung der Zulassungsberechtigung, Durchführung eines allfälligen Aufnahmegesprächs);
 - schriftliche Mitteilung des Zulassungsentscheids durch die Leiterin/den Leiter des Weiterbildungslehrgangs;
 - gegebenenfalls Abschluss der Studienvereinbarung.

3.3 Einsprache

Gegen einen negativen Zulassungsentscheid kann bei der Direktorin oder dem Direktor des EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

4 Dauer und Struktur

4.1 Studienprogramm

1. Der Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat *CAS Ausbildungsleiterin/Ausbildungsleiter im Gesundheitsbereich* ist modular aufgebaut und umfasst 12 Kreditpunkte⁴ nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS.
2. Ein Modul entspricht 5 – 7 ECTS-Kreditpunkten, d.h. 150 – 210 Lernstunden.⁵
3. Der Weiterbildungslehrgang kann innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.
4. Der Weiterbildungslehrgang muss im Normalfall innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden.

⁴ Fassung gemäss Präsidialentscheid vom 19. Dezember 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.

⁵ Fassung gemäss Präsidialentscheid vom 19. Dezember 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.



4.2 Akademisches Jahr

1. Das akademische Jahr umfasst zwei Semester. Die Semesterdaten werden von der Direktorin oder dem Direktor des EHB festgelegt.
2. Der Ausbildungsbeginn richtet sich nach der Ausschreibung; er kann im Herbstsemester oder im Frühjahrssemester erfolgen.

4.3 Lernstunden

1. Die Lernstunden umfassen Präsenzunterricht, Selbststudium und Qualifikationsverfahren.
2. Die Anteile von Präsenzunterricht und Selbststudium können bei den einzelnen Modulen unterschiedlich sein. Sie sind für jedes Modul festgelegt.
3. Vom Präsenzunterricht kann nicht beurlaubt werden, Ausfallstunden sind in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter des Weiterbildungslehrgangs in geeigneter Weise zu kompensieren. Die Einzelheiten sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB für die Zusatzausbildungen des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung EHB festgehalten.

4.4 Unterrichts- und Prüfungssprache

Der Unterricht, das Qualifikationsverfahren und die schriftlichen Arbeiten werden in der jeweiligen Landessprache durchgeführt.

4.5 Beratung

Die Leiterin/der Leiter des Weiterbildungslehrgangs berät die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in administrativen Fragen wie auch bei Fragen zur Weiterbildungsplanung.

5 Zugehörige Module

Die zum Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat CAS *Ausbildungsleiterin/Ausbildungsleiter im Gesundheitsbereich* zugehörigen Module sind:

Modul V	<i>Berufslernende und Studierende auswählen, begleiten, fördern und beurteilen</i>	7 ECTS-Kreditpunkte ⁶
Modul W	<i>Berufsbildnerinnen und Berufsbildner unterstützen und begleiten</i>	5 ECTS-Kreditpunkte

Für das Zertifikat sind die Module V und W abzuschliessen.

⁶ Fassung gemäss Präsidialentscheid vom 19. Dezember 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.



6 Qualitätssichernde Massnahmen

6.1 Evaluationsverfahren

Der Weiterbildungslehrgang mit Zertifikat *CAS Ausbildungsleiterin/Ausbildungsleiter im Gesundheitsbereich* wird regelmässig einer Evaluation unterzogen.

6.2 Interne Evaluation

Die interne Evaluation richtet sich nach dem im Evaluationskonzept der Sparte Weiterbildung festgelegten Verfahren.

6.3 Externe Evaluation

Eine mögliche extern durchgeführte Evaluation bezieht sich auf objektive Kriterien, die entweder vom EHB-Rat oder von einem externen Organ aufgestellt werden können. Eine externe Evaluation kann von der OdA Gesundheit Bern vorgesehen werden.

6.4 Evaluationsergebnisse

1. Die Evaluationsergebnisse werden zunächst von der Leiterin/dem Leiter des Weiterbildungslehrgangs bewertet, mit der/dem regionalen und der/dem nationalen Spartenleiter/Spartenleiter Weiterbildung analysiert und der Direktorin oder dem Direktor des EHB unterbreitet.
2. Die Ergebnisse der Evaluation dienen der Weiterentwicklung des Weiterbildungslehrgangs mit Zertifikat *CAS Ausbildungsleiterin/Ausbildungsleiter im Gesundheitsbereich*.

7 Qualifikationsverfahren

7.1 Prüfungsberechtigte Personen

Für die Prüfung und Beurteilung einer Leistung sind die modulverantwortlichen Dozentinnen und Dozenten oder die Leiterin/der Leiter des Weiterbildungslehrgangs berechtigt und zuständig.

7.2 Modulprüfungen

1. Die Modulprüfungen umfassen folgende Formen: mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung (z.B. Wissenstest, Klausur) oder eine schriftliche Modularbeit (z.B. Transferarbeit, Seminararbeit, Portfolio, Referat, Präsentation, Bericht).
2. Die Art der Prüfung wird in der Modulbeschreibung festgelegt.
3. Die Kriterien der Leistungsbeurteilung werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor jeder Prüfung mitgeteilt.

7.3 Bewertung

1. Die Modulprüfungen werden gemäss folgender Skala bewertet:
 - A = hervorragend
 - B = sehr gut
 - C = gut
 - D = befriedigend
 - E = ausreichend
 - FX = nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich
 - F = nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich
2. Die Module, die mit einer Bewertung E oder besser bewertet wurden, gelten als bestanden.
3. Die Prüfungsergebnisse werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens einen Monat nach der Prüfung mitgeteilt.
4. Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen gewährt.

7.4 Nichtbestehen und Rechtsweg

1. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung kann die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Prüfung zweimal wiederholen.⁷
2. Die Teilnehmerin/der Teilnehmer kann gegen die Bewertungen FX oder F Einsprache erheben. Die Einsprache ist innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Bewertung schriftlich an die Direktorin oder den Direktor des EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) zu richten. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

7.5 Anrechnung früherer Weiterbildungen

1. Frühere, am EHB oder im Rahmen eines Studienprogramms einer anderen schweizerischen oder ausländischen Hochschule oder an einer vergleichbaren Institution absolvierte Weiterbildungen können auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Weiterbildungslehrgangs durch einen Entscheid der nationalen Spartenleiterin oder des nationalen Spartenleiters Weiterbildung angerechnet werden.
2. Der Entscheid erfolgt nach Abschluss eines Verfahrens, das der Überprüfung dient, ob die Anzahl der Lernstunden und die Anforderungen äquivalent und die erwarteten Kompetenzen ordnungsgemäss bescheinigt und zertifiziert sind.
3. Für die auf Basis früherer Weiterbildungen anerkannten Module werden die erzielten Bewertungen oder Noten übernommen, soweit das Bewertungssystem vergleichbar ist.

⁷ Fassung gemäss Präsidialentscheid vom 19. Dezember 2016, in Kraft seit 1. Januar 2017.



8 Ausbildungsnachweise und Abschluss

8.1 Ausbildungsnachweise

Für jedes bestandene Modul (Bewertung mindestens E [ausreichend]) wird der Teilnehmerin/dem Teilnehmer ein Ausbildungsnachweis ausgestellt.

8.2 Abschluss

1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die erfolgreich die zwei Module des Weiterbildungslehrgangs abgeschlossen haben, erhalten ein Zertifikat mit dem Titel
Certificate of Advanced Studies EHB
Ausbildungsleiterin/Ausbildungsleiter im Gesundheitsbereich
2. Das Zertifikat des Weiterbildungslehrgangs wird von der Direktorin oder dem Direktor des EHB und von der nationalen Spartenleiterin oder dem nationalen Spartenleiter Weiterbildung unterzeichnet.

8.3 Beilage zum Abschluss

Das Certificate Supplement gibt Auskunft über:

1. die abgeschlossenen Module und ihre Bewertung;
2. die angerechneten Module;
3. die Titel der Transferarbeiten.

9 Schlussbestimmungen

Dieser Studienplan tritt am 1. August 2014 in Kraft.